

Nichtraucherschutz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW- NiSchG NRW) gilt in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ein striktes Rauchverbot.

Ziel des Gesetzes ist der wirksame Schutz von Bürgerinnen und Bürgern vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit. Dabei sind gesundheitlich anfällige Personengruppen wie Kinder, Jugendliche oder chronisch kranke Menschen besonders zu schützen.

Wo gilt das Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt in:

- öffentlichen Einrichtungen
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
- Sporteinrichtungen
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- Flughäfen und
- Gaststätten

Weitere Informationen zum Thema "Nichtraucherschutz" erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Ausnahmen vom Nichtraucherschutzgesetz

Das Nichtraucherschutzgesetz lässt auch Ausnahmen zu. Geraucht werden darf:

- in nur vorübergehend, nicht länger als 21 Tage aufgestellten Festzelten,
- bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen, in Köln beispielsweise Karneval, handelt,
- soweit Veranstaltungsräume vorübergehend und ausschließlich für Volksfeste genutzt werden,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen (die gesamte Gaststätte muss angemietet sein oder ein Raucherraum steht zur Verfügung),
- in Räumen für Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist (Raucherclubs) und
- in Räumlichkeiten mit ausschließlich privater Nutzung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung am 30. Juli 2008 Teile verschiedener Nichtraucherschutzgesetze für verfassungswidrig erklärt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit für Nordrhein-Westfalen hat hierauf reagiert und mit Erlass vom 31. Juli 2008 verfügt, dass in Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes folgende Ausnahmekonstellation in Nordrhein-Westfalen geduldet wird. Das gesetzliche Rauchverbot soll unter der Voraussetzung nicht zur Anwendung kommen, dass die Gaststätte

- eine Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern aufweist,
- keine zubereiteten Speisen anbietet,
- nicht über einen abgetrennten Nebenraum verfügt,
- unter 18-jährigen Personen keinen Zutritt gewährt und
- und im Eingangsbereich als Rauchergaststätte, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist.

Unter diesen Voraussetzungen darf der Gaststättenbetreiber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes das Rauchen gestatten.

Was ist ein Raucherraum?

Ein Raucherraum zeichnet sich dadurch aus, dass

- er in Größe und Qualität den untergeordneten Teil einer Gaststätte ausmacht,
- der Raucherraum als solcher gekennzeichnet ist und
- es sich um einen fest umschlossenen Raum handelt, das heißt, mit bis zur Decke reichenden Wänden und einer fest eingebauten Tür.

Raucherräume sind in Gesundheitseinrichtungen und Erziehungs- und Bildungseinrichtungen nicht zulässig.

Welche Voraussetzungen werden an einen Raucherclub gestellt?

In der Öffentlichkeit und im Besonderen unter den Gastwirten wird häufig das Thema Raucherclub diskutiert.

Voraussetzungen für eine behördliche Anerkennung eines Raucherclubs sind:

- es muss eine Satzung vorliegen
- der Raucherclub wurde von mindestens zwei volljährigen Personen gegründet
- ein Vorstand muss bestimmt sein
- eine klare Mitgliederstruktur muss gegeben sein
- der Mitgliederbestand muss jederzeit abrufbar und dem Betreiber bekannt sein
- es findet eine Einlasskontrolle statt
- Zutritt besteht nur für Mitglieder und eingeführte Gäste, beispielsweise der Ehepartner
- Laufkundschaft findet keinen Zugang

Anmerkung: Auch ein nicht rechtsfähiger Verein ist möglich

Folgen eines Verstoßes gegen das Nichtraucherschutzgesetz

Wer gegen das Nichtraucherschutzgesetz verstößt, hat mit einem Verwarn- oder Bußgeld zu rechnen.

In der Regel wird gegen den Raucher ein Verwarngeld in Höhe von 35 Euro erhoben werden. Der Gastwirt, welcher die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes nicht gewährleistet, hat mit einem Bußgeld von 100 Euro zu rechnen. Aber beachten Sie bitte, auch Bußgelder in einer Höhe bis 1000 Euro sind möglich.

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht einer Gaststätte und eines Raucherraumes wird mit einem Verwarngeld in Höhe von 25 Euro geahndet.